

Rundschreiben 290/2023

- Mitglieder des **Umwelt- und Planungsausschusses**
- **Landesverbände**

des Deutschen Landkreistages

Ulrich-von-Hassel-Haus
Lennéstraße 11
10785 Berlin

Tel.: 030 590097-318
Fax: 030 590097-400

E-Mail:
Nadine.Schartz@Landkreistag.de

AZ: II 771-05

Datum: 17.5.2023

Sekretariat: Steingrüber

Einwegkunststofffonds:

1. **Verkündung des Einwegkunststofffondsgesetzes**
2. **Stellungnahme zum Entwurf einer Einwegkunststofffondsverordnung**

Bezugsrundschreiben Nr. 158/2023 vom 7.3.2023, Nr. 333/2022 vom 22.4.2022 und Nr. 265/2022 vom 28.3.2022

Zusammenfassung

1. **Das Einwegkunststofffondsgesetz ist im Bundesgesetzblatt verkündet worden. Darin wird geregelt, dass die Hersteller bestimmter Einweg-Kunststoffprodukte in einen Einwegkunststofffonds einzahlen, aus welchem dann Finanzmittel an die Landkreise, Städte und Gemeinden ausgezahlt werden.**
2. **Die kommunalen Spitzenverbände haben eine gemeinsame Stellungnahme zu dem Entwurf einer Einwegkunststofffondsverordnung abgegeben. Darin werden u.a. eine möglichst unaufwändige Erfassung für die Kommunen sowie eine flexible Verwendung der Mittel aus dem Fonds gefordert.**

Verkündung des Einwegkunststofffondsgesetzes

Das Gesetz zur Umsetzung von Artikel 8 Absatz 1 bis 7 der Richtlinie (EU) 2019/904 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt ist im Bundesgesetzblatt verkündet worden (BGBl. 2023 I Nr. 124, **Anlage 1**). Maßgeblich wird darin in Art. 1 das Gesetz über den Einwegkunststofffonds (Einwegkunststofffondsgesetz, EWKFondsG) eingeführt. Die Regelungen des Art. 1 treten im Wesentlichen zum 1.1.2024 und zum 1.1.2025 in Kraft. In Art. 2 sind Änderungen des Verpackungsgesetzes und in Art. 3 Änderungen bereits des Einwegkunststofffondsgesetzes (Inkrafttreten zum 1.1.2026) vorgesehen.

Der Entwurf geht zurück auf eine Vorlage durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) im Jahr 2022 und dient der Umsetzung der EU-Einwegkunststoffrichtlinie (Bezugsrundschreiben Nr. 265/2022). Im Rahmen eines Einwegkunststofffonds sollen die Hersteller bestimmter Einweg-Kunststoffprodukte in einen Fonds einzahlen, aus welchem dann Finanzmittel an die Landkreise, Städte und Gemeinden ausgezahlt werden. Die Einwegkunststoffabgabe soll ab dem 1.1.2024 von den Herstellern entrichtet werden und ist erstmals im Jahr 2025 bezogen auf das Jahr 2024 von diesen

zu zahlen. Diese Finanzmittel sollen erstmals im Jahr 2025 auf der Basis der im Jahr 2024 von den Anspruchsberechtigten erbrachten Leistungen an diese ausbezahlt werden.

Dazu müssen die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger und sonstige Anspruchsberechtigte entsprechend der Vorgaben in §§ 15 ff. EWKFondsG eine Registrierung beim Umweltbundesamt vornehmen und dem Umweltbundesamt zum 15.5. eines Jahres Daten zu den Sammlungsleistungen, Reinigungsleistungen, Sensibilisierungsleistungen und Datenerhebungs- und -übermittlungsleistungen melden. Die Auszahlung geschieht dann anhand eines Punktesystems (§§ 19 ff. EWKFondsG). Zur Begleitung des Einwegkunststofffonds wird eine Einwegkunststofffondskommission eingerichtet, in der auch die kommunalen Spitzenverbände vertreten sein werden (§ 23 f. EWKFondsG).

Nachdem die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände bereits im Rahmen der Verbändeanhörung eine Stellungnahme eingereicht hatte (Bezugsrundschriften Nr. 333/2022), bestand erneut die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen des parlamentarischen Verfahrens (**Anlage 2**). Hierin haben die kommunalen Spitzenverbände insbesondere festgehalten, dass der Fonds zukünftig auch auf weitere Materialien ausgeweitet werden sollte und die Kommunen nicht durch zusätzliche Regelungen in der Gestaltung der Sammlung sowie in der Verwendung der Mittel aus dem Fonds eingeschränkt werden dürften.

Stellungnahme zum Entwurf einer Einwegkunststofffondsverordnung

In Umsetzung des Einwegkunststofffondsgesetzes hatte das BMUV Anfang März den Entwurf einer Einwegkunststofffondsverordnung vorgelegt (Bezugsrundschriften Nr. 158/2023). Mit der Verordnung sollen die Abgabesätze für die Einwegkunststoffabgabe sowie das Punktesystem für Auszahlung der Mittel aus dem Fonds festgelegt werden. Hierzu hat die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände ebenfalls eine Stellungnahme eingereicht (**Anlage 3**). Darin wird insbesondere angemahnt, dass der mit der Erfassung verbundene Aufwand für die Kommunen nicht höher sein darf als die finanziellen Rückläufe. Zudem sollten die Einnahmen durch den Fonds nicht nur gebührenmindernd, sondern z. B. auch für eine Verbesserung der Sammlungs- und Reinigungsleistungen eingesetzt werden können.

Im Auftrag

Schartz, LL.M.

Anlagen